

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	02.05.2023	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	02.05.2023	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	11.05.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a ÖPNVG NRW in 2023

Betroffene Produktgruppe

11 12 04 Landesmittel zur Förderung des Ausbildungsverkehrs nach ÖPNVG

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Weiterleitung von Landesmitteln. Eigenanteil in Höhe von ca. 65.000 € für Personalkosten

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

2011: Ds-Nr. 2800/2009-2014: StEA 19.07. / FiPA 12.07./ Rat 21.07
 2012: Ds-Nr. 3647/2009-2014: StEA 20.03. / FiPA 20.03./ Rat 29.03
 2013: Ds-Nr. 6035/2009-2014: StEA 09.04. / FiPA 09.04./ Rat 18.04
 2014: Ds-Nr. 6916/2009-2014: FiPA 04.03. / StEA 18.03./ Rat 20.03.
 2015: Ds-Nr. 0958/2014-2020: StEA 03.03. / FiPA 03.03./ Rat 12.03.
 2016: Ds-Nr. 2683/2014-2020: StEA 01.03. / FiPA 01.03./ Rat 10.03.
 2017: Ds-Nr. 4322/2014-2020: StEA 14.03. / FiPA 14.03./ Rat 23.03.
 2018: Ds-Nr. 6124/2014-2020: StEA 06.03. / FiPA 06.03./ Rat 15.03.
 2019: Ds-Nr. 7989/2014-2020: StEA 05.03./ FiPA 05.03./ Rat 14.03.
 2020: Ds-Nr. 10366/2014-2020: StEA 24.03./ Rat 02.04.
 2021: Ds-Nr. 0732/2020-2025: StEA 09.03. / FiPA 09.03. / Rat 18.03.
 2022: Ds-Nr. 3529/2020-2025: StEA 29.03. / FiPA 29.03. / Rat 07.04.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss und der Finanz- und Personalausschuss empfehlen, der Rat beschließt:

Für das Jahr 2023 wird das bereitgestellte Budget der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a ÖPNVG NRW entsprechend Ziffer 6.2 der allgemeinen Vorschriften auf 98 % der Landesmittel festgesetzt.

Begründung:

Die Aufgabenträger im ÖPNV gewähren gemäß § 11a Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW den Verkehrsunternehmen einen Ausgleich zu den Kosten, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden.

Hierfür erhalten sie eine jährliche Ausbildungsverkehr-Pauschale vom Land Nordrhein-Westfalen nach § 11a Abs. 1 ÖPNVG NRW, von der mindestens 87,5 % an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten sind. Zu diesem Zweck haben die Aufgabenträger in OWL im Jahr 2011 eine gleichlautende „Allgemeine Vorschrift“ als Satzung erlassen, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.12.2021. Nach Ziffer 6.2 dieser Vorschrift legt die zuständige Behörde den für das jeweilige Kalenderjahr bereitgestellten Betrag durch gesonderten Beschluss fest, soweit dieser mehr als 87,5 % betragen soll.

In den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 wurden dem Ratsbeschluss entsprechend 98,5 % der Mittel an Verkehrsunternehmen weitergeleitet, mit den restlichen 1,5 % wurde das mit der Verwaltung der Mittel befasste Personal finanziert.

Aufgrund von Tarif- und Besoldungserhöhungen reichte schon im Jahr 2019 der Anteil von 1,5% nur knapp aus, um die Kosten zu decken. Daher wurden in den Jahren 2020 und 2021 dem Ratsbeschluss entsprechend 97,5 % der Mittel an Verkehrsunternehmen weitergeleitet und mit den restlichen 2,5 % die Personalkosten der Verwaltung finanziert.

Im Jahr 2022 konnte der bei der Stadt verbleibende Eigenanteil aufgrund eines verbleibenden Restbudgets aus dem Jahr 2021 im Jahr 2022 erneut auf 1,5 % gesenkt werden, um die Personalkosten finanzieren zu können.

Im Jahr 2023 muss der bei der Stadt verbleibende Eigenanteil aufgrund von erhöhten Personalkosten um 0,5 %-Punkte auf 2 % erhöht werden.

Der an Verkehrsunternehmen weiterzuleitende Anteil im Jahr 2023 soll deshalb 98 % betragen.

Für 2023 erhält die Stadt Bielefeld wie in den vergangenen Jahren Landesmittel in Höhe von 3.175.366,91 €.

Beigeordneter**Martin Adamski**

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.